

# Statuten der BIRENA Genossenschaft Schwarzenburg

## **1. Name und Sitz**

Art. 1: Unter dem Namen BIRENA Genossenschaft Schwarzenburg besteht mit Sitz in 3150 Schwarzenburg BE eine Genossenschaft im Sinne des OR, Art. 828ff.

## **2. Zweck:**

Art. 1: Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern, sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern der Region Naturpark Gantrisch Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs von guter bis hoher Qualität zu vermitteln.

Bevorzugt werden sollen die Produzenten von Biolebensmitteln oder Spezialprodukten der Region Gantrisch,

Die Genossenschaft bezweckt, die wirtschaftlichen Interessen und den sozialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und der Bevölkerung der Region Naturpark Gantrisch zu fördern respektive zu stärken.

Zur Erfüllung dieses Zwecks führt sie in Schwarzenburg einen Laden.

## **3. Leitsätze**

Art. 1: Nachhaltige, Ressourcen schonende Produktion und/oder Fabrikation sind ein grosses Anliegen.

Art. 2: Die Genossenschaft legt Wert auf faire Preise und faire Löhne.

Art. 3: Die Genossenschaft kann Organisationen und Aktionen beitreten oder jene unterstützen, denen sie sich ideell verbunden fühlt oder wo Synergien genutzt werden können.

Art. 4: Die Genossenschaft bezieht bevorzugt Produkte von regionalen Direktlieferanten (Produzenten), die ihrerseits Genossenschafter sind.

## **4. Genossenschaftskapital und Haftung**

Art. 1: Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von Fr. 100.– aus.

Art. 2: Jede/r Genossenschafter/in hat die Pflicht, mindestens einen oder mehrere Anteilscheine zu erwerben.

Art. 3: Die Aufnahme erfolgt nach Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung mit dem zu zahlenden Gesamtbetrag und nach dem Eingang der Summe.

Art. 4: Die schriftliche Aufnahmeerklärung gilt als Mitgliederausweis

Art. 5: Auf die Anteilscheine werden weder Zinsen noch Dividenden entrichtet

Art. 6: Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschafts-Vermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 7: Die Genossenschaft übernimmt Kosten und Verträge, welche die Spurgruppe für den geplanten Geschäftsgang des Ladens im Vorgang der Stiftungsgründung aus terminlichen Gründen abschliessen musste. Stichtag ist die Bildung der Spurgruppe am 6.9.19 zur Vorbereitung der Gründung der Genossenschaft und dem Aufbau des Ladens.

### **5. Mitgliedschaft / Austritt**

Art. 1: Genossenschafter können natürliche oder juristische Personen sein.

Art. 2: Jeder Genossenschafter erhält unabhängig der Anzahl Anteilscheine eine Stimme.

Art. 3: Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich persönlich und nicht übertragbar.

Art. 4: Der Austritt aus der Genossenschaft hat schriftlich an den Vorstand per Jahresende zu erfolgen.

Art. 5: Die Anteilscheine:

Sie können nicht der Genossenschaft zurückverkauft werden und verfallen bei Austritt, oder Auflösung der juristischen Person zu Gunsten des Genossenschafts-Kapitals. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafers.

Falls ein Genossenschafter unbedingt verkaufen will, kann er/sie selber einen Nachfolgekäufer für die Genossenschafts-Anteilscheine suchen. Der Verkauf muss über den Genossenschafts-Vorstand abgewickelt werden.

Art. 6: Ein Ausschluss aus der Genossenschaft kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand ausgesprochen werden.

### **6. Verpflichtungen der Genossenschafter/innen**

Art. 1: Die Genossenschafter/innen verpflichten sich, den gezeichneten Betrag ihres/r Anteilscheine auf das Konto von BIRENA Genossenschaft Schwarzenburg nach Erhalt der Rechnung einzuzahlen.

Art. 2: Es ist erwünscht, dass sich die Genossenschafter/innen dem Laden verbunden fühlen und ihn mit regelmässigen Einkäufen stärken.

Art. 3: Freiwilliger Arbeitseinsatz nach Bedarf und Absprache mit der Ladenleitung ist erwünscht.

## **7. Organisation: Die Genossenschafts-Versammlung / Befugnisse der Versammlung**

Art. 1: Die Organe der Genossenschaft sind:

- . die Genossenschafts-Versammlung
- . der Genossenschafts-Vorstand
- . die Geschäftsführung des Ladens
- . interne Kontrollstelle

Art. 2: Die Genossenschafts-Versammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird jährlich im ersten Halbjahr durchgeführt.

Art. 3: Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich per Post oder mail. Die Einladung beinhaltet: Traktanden, sowie bei Änderungen der Statuten, die wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen Änderungen.

Art. 4: Jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschafts-Versammlung ist beschlussfähig. Die Genossenschafts-Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Genossenschafter/innen gefasst.

Art. 5: Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter/innen mit je 1 Stimme. Vertretung durch einen anderen Genossenschafter ist erlaubt. Es darf max. 1 Vertretung übernommen werden. Sie muss schriftlich dem Vorstand vor der Versammlung gemeldet werden.

Art. 6: Eine ausserordentliche Genossenschafts-Versammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Zehntel der Genossenschafter einberufen werden.

Art. 7 : Befugnisse der Genossenschafts-Versammlung:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Abnahme des Geschäftsberichts von Vorstand und Ladenleitung
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budget und des Revisionsberichtes

- Verwendung eines allfälligen Reinertrages
- Die Entlastung der gewählten Organe
  - Anträge von Genossenschafter/innen müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
  - Die Genossenschafts–Versammlung wird vom Vorstand geleitet und protokolliert.

## **8. Der Genossenschafts–Vorstand / Befugnisse**

- Art. 1: Der Vorstand besteht aus 3 (drei) bis 7 (sieben) Mitgliedern. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Genossenschafter/innen bestehen. Idealerweise ist die Geschäftsleitung Mitglied im Vorstand als Beisitzer/in. Es soll aber nicht Pflicht sein.
- Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- Art. 2: Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens 2 x jährlich.
- Normalerweise beruft der/die Präsident/in die Sitzung ein. Er/sie kann diese Aufgabe auch ans Sekretariat delegieren. In dringenden Fällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied eine Sitzung einberufen
  - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist  
Bei Beschlussfassung auf dem Zirkularweg / mail–Weg müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben
  - Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/r Präsidenten/in doppelt.
  - Über die Sitzungen des Vorstandes und dessen Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen
- Art. 3: Dem Vorstand obliegt die Oberleitung des Ladens sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- enge Zusammenarbeit zwischen Kassier/in VS und der Ladenverantwortlichen pflegen
  - Einberufung der Genossenschafts–Versammlung
  - Geschäfte der Genossenschafts–Versammlung vorbereiten und deren Beschlüsse ausführen
  - Vertretung der Genossenschaft nach aussen, Kommunikation nach innen und aussen.
  - Führen der Genossenschafts–Versammlungs–Protokolle
  - Konstituierung des Vorstandes
  - Führen der Vorstands–Sitzungsprotokolle

- Führen der Geschäftsbücher (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhänge)
- Führen des Genossenschaftsregisters
- Überwachung und Beobachtung der Gesetze und Statuten
- Regelmässige Orientierung über den Geschäftsverlauf
- Gesetzeskonforme Rechnungslegung und Offenlegung des Finanzwesens
- Einstellung und Kündigung von Geschäftsleitung und weiteren Angestellten
- Verfassen der für die Ladenführung nötigen Reglemente, Weisungen, Pflichtenhefte
- Erstellen einer Kompetenzordnung für die Geschäftsleitung
- Sicherstellung der Stellvertretung der Angestellten.
- Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft und des Ladens anfallen.
- Der Genossenschafts-Vorstand pflegt einen möglichst einvernehmlichen Kontakt mit den Genossenschaftern und den Ladenmitarbeitenden.

## **9. Die Geschäftsleitung**

Art. 1: Der Geschäftsleitung steht die Führung des Ladens gemäss Beschlüssen der Genossenschafts-Versammlung zu.

Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der vom Genossenschafts-Vorstand festgelegten Beschlüsse, Auflagen und Pflichtenhefte verantwortlich.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, falls sie nicht Teil des Vorstandes ist. In diesem Fall hat sie beratende Stimme und das Recht zur Antragsstellung.

Art. 2: Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- Die Antragstellung über die dem Vorstand zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten
- Der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
- Die regelmässige Orientierung des Vorstandes über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse
- Den Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte, im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes
- Die Einberufung einer ausserordentlichen Genossenschafts-Versammlung, falls infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen die Verwaltung nicht mehr beschlussfähig ist.
- Die Beschlussfassung von Angelegenheiten, welche dem Vorstand gemäss den Reglementen und Kompetenzordnungen vorbehalten sind.

Art. 3: Der Vorstand regelt die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung in einem Reglement

## **10. Revision**

Art. 1: Die Genossenschafts-Versammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
- sämtliche Genossenschafter zustimmen
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat in dem Fall jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Genossenschafts-Versammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen

Art. 2: Die Genossenschaft verzichtet auf eine Revisionsstelle und führt eine interne Kontrolle durch.

#### **11. Interne Kontrolle**

Die Genossenschaftsversammlung wählt zwei (2) Personen, die nicht Genossenschafts-Mitglieder sein müssen, für die jährliche Prüfung der Buchführung und Rechnungslegung. Gewählt wird für 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 1: Die interne Revision führt Prüfungen der Bilanz, Erfolgsrechnung und deren Anhängen durch.

#### **12. Zeichnungsberechtigung**

Zur verbindlichen Zeichnung im Namen von BIRENA Genossenschaft Schwarzenburg sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten Personen erforderlich, ausser zur Erledigung der normalen Korrespondenz.

Art. 1: Der Genossenschaftsvorstand bestimmt im Finanzreglement die zur Kollektivunterschrift zu zweien berechtigten Personen.  
Der Genossenschaftsvorstand bestimmt im Finanzreglement die Zeichnungsberechtigung für das Tagesgeschäft des Ladens

#### **13. Rechnungsablage, Reserven- und Gewinnverteilung**

Art. 1: Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.  
Das erste Geschäftsjahr wird per 31.12.2020 abgeschlossen und beinhaltet 13 Monate, da der Start des Ladens im Dezember 2019 erfolgt.  
Ein Reinertrag aus dem Betriebe der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.

#### 14. Bekanntmachungen, Mitteilungen, Publikationsorgan

Art. 1: Die Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen gedruckt oder elektronisch mindestens 1 x pro Jahr im Auftrag des Vorstandes.

#### 15. Auflösung

Art 1: Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Genossenschafts-Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Art. 2: Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Genossenschafts-Versammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Genossenschafts-Versammlung bleiben auch während der Liquidation In Kraft.

Art. 3: Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft entscheidet die Genossenschafts-Versammlung über die Verwendung des Genossenschafts-Vermögens auf Vorschlag des Vorstandes.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen soll einer steuerbefreiten Organisation mit einem ökologischen, regionalen oder fairen Zweck zugeführt werden, welcher möglichst in der Region ansässig ist,

#### 16. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.10.2019 in Schwarzenburg durch die Gründerpersonen angenommen.

Die Gründerpersonen sind:

Ballmann Eveline : 

Casini Sarah Priti : 

Hänni Marianne: 

Hofer Priska: 

Kalasz Zoltan: 

Maeder Walter: 

Makiol Beatrice: 

Messmer Sebastian Tobias: *S.T. Messmer*

Munter Regina: *R. Munter*

Kammacher Nina: *N. Kammacher*

Riesen Anita: *Ar*

Schwarzenburg, 24.10.2019

Namens  
BIRENA Genossenschaft Schwarzenburg

Die Protokollführerin

*Ar*

Riesen Anita